

Inhaltsverzeichnis Kapitel 20

20	Übergang auf HRM2	
20.1	Umschlüsselung auf den HRM2-Kontenrahmen	1
20.1.1	Umschlüsselungstabelle Funktionen	1
20.1.2	Umschlüsselungstabelle Arten	6
20.1.3	Umschlüsselungstabelle Bilanzkonten	16
20.2	Neubewertungen per 1.1.2014.....	25
20.2.1	Neubewertung nach Bilanzpositionen	25
20.2.2	Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse.....	28
20.2.3	Übergangsbilanz	30
20.2.4	Auflösung der Neubewertungsreserve	32
20.3	Behandlung des bestehenden Verwaltungsvermögens.....	33
20.3.1	Übernahme von bestehendem Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung	34
20.3.2	Behandlung von laufenden Investitionen.....	36
20.3.3	Ausnahmeregelung für bestehendes Verwaltungsvermögen	36
20.4	Fonds und Spezialfinanzierungen	37
20.5	Bürgergemeinden und Zweckverbände	37

20 Übergang auf HRM2

20.1 Umschlüsselung auf den HRM2-Kontenrahmen

Das Budget 2013 und die Jahresrechnung 2013 werden noch nach der bis Ende 2013 geltenden Gemeindefinanzverordnung, d.h. nach dem NRM BL 2 erstellt. Die Umstellung auf die neue Gemeindefinanzverordnung (HRM2) erfolgt per Budget- und Rechnungsjahr 2014. Bei der Erstellung des Budgets 2014 im Jahr 2013 muss daher schon HRM2 angewandt werden, beim Abschluss der Jahresrechnung 2013 im Jahr 2014 hingegen noch NRM BL 2. Die beiden Kontenrahmen müssen daher noch während gut eines Jahres (Mitte 2013 bis Mitte 2014) parallel angewandt werden können.

Aus Vergleichsgründen und auch als Budgetierungshilfe bei der Erstellung des Budgets 2014 muss das noch nach NRM BL 2 erstellte Budget 2013 nachträglich auf HRM2 umgeschlüsselt werden. Die Rechnungen 2012 und 2013 müssen nicht (dürfen aber) umgeschlüsselt werden. Werden die Rechnungen 2012 und 2013 nicht umgeschlüsselt, dann fehlt im Budget 2014 die Spalte mit der Jahresrechnung 2012, im Budget 2015 die Spalte mit der Jahresrechnung 2013 und in der Jahresrechnung 2014 ebenfalls die Spalte mit der Jahresrechnung 2013.

In der Bilanz werden die neuen Konten erstmals per Jahresrechnung 2014 angewandt. Das per Ende 2013 bestehende Verwaltungsvermögen muss mit den neuen Kontennummern in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden. Die Eröffnungsbilanz 2014 und der provisorische Auszug aus der Anlagenbuchhaltung sind dem Statistischen Amt bis am 31. Oktober 2014 zu Kontrollzwecken einzureichen.

20.1.1 Umschlüsselungstabelle Funktionen

Bei der Umschlüsselung der funktionalen Gliederung handelt es sich bei den meisten Konten um eine 1:1-Beziehung. Nutzen Sie aber die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
011	Gemeindeversammlung/Einwohnerrat	0110	Legislative
012	Gemeinderat, Kommissionen	0120	Exekutive
		0220	Allgemeine Dienste
020	Gemeindeverwaltung	0220	Allgemeine Dienste
025	Gemeindeverwaltungsverbund	0229	Gemeindeverwaltungsverbund (Kopfge- meinde)
030	Leistungen für Pensionierte	alle	Funktionen
090	Mehrzweckgebäude/Gemeindesaal	0290	Verwaltungsliegenschaften
091-099	Frei für weitere Unterteilung Mehr- zweckgebäude/Gemeindesaal	0291- 0299	Frei für weitere Unterteilung der Verwal- tungsliegenschaften
100	Grundbuch, Mass und Gewicht	1400	Allgemeines Rechtswesen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
101	Übrige Rechtspflege	1400	Allgemeines Rechtswesen
		1401	Kindes- und Erwachsenenschutz
		1402	Verbund Kindes- und Erwachsenenschutz (Kopfgemeinde)
113	Gemeindepolizei	1110	Polizei
140	Feuerwehr	1500	Feuerwehr
145	Feuerwehverbund	1501	Feuerwehverbund (Kopfgemeinde)
150	Militär	1610	Militär
151	Schiesswesen	1611	Schiesswesen
160	Zivilschutz	1620	Zivilschutz
161	Übrige zivile Sicherheit	1621	Gemeindeführungsstab
165	Zivilschutzverbund	1622	Verbund Zivilschutz (Kopfgemeinde)
		1623	Verbund Gemeindeführungsstab (Kopfgemeinde)
200	Kindergarten	2110	Kindergarten
		2111	Kreisschule Kindergarten (Kopfgemeinde)
		2190	Schulleitung und Schulrat
210	Primarschule	2120	Primarschule
		2121	Kreisschule Primarschule (Kopfgemeinde)
		2190	Schulleitung und Schulrat
212	Kleinklassen Primar	2120	Primarschule
220	Realschule		
221	Hauswirtschaft Real		
222	Kleinklassen Real		
230	Sekundarschule (nur für Schulrat, Schulpflege)		
231	Hauswirtschaft Sekundar		
240	Schulliegenschaften	2170	Schulliegenschaften
241-249	Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften	2171-2179	Frei für weitere Unterteilung der Schulliegenschaften
250	Jugendmusikschule	2140	Musikschule
		2141	Kreisschule Musikschule (Kopfgemeinde)
260	Sonderschulen		
261	Werkjahr		
292	Erwachsenenbildung	2990	Übrige Bildung
295	Aufgabenhort, Mittagstisch	2180	Schulergänzende Tagesbetreuung
296-298	Frei für weitere Bildungsfunktionen	2190	Schulleitung und Schulrat
		2192	Volksschule, sonstiges
		2990	Übrige Bildung
299	Übriges Bildungswesen	2190	Schulleitung und Schulrat
		2192	Volksschule, sonstiges
		2990	Übrige Bildung
300	Kulturförderung allgemein	3110	Museen und Kulturförderung
		3290	Kultur, sonstiges
		3310	Film und Kino
		3320	Massenmedien, allgemein

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
301	Museum	3110	Museen und Kulturförderung
		3111-3119	Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung
302	Theater, Musik	3220	Konzert und Theater
303	Bibliothek	3210	Bibliotheken
304-309	Frei für weiter Unterteilung der Kulturförderung	3290	Kultur, sonstiges
		3310	Film und Kino
		3320	Massenmedien, allgemein
		3111-3119	Frei für weitere Unterteilung Museen und Kulturförderung
310	Denkmalpflege und Heimatschutz	3120	Denkmalpflege und Heimatschutz
320	Gemeinschaftsantennenanlage (Spezialfinanzierung)	3321	Antennen- und Kabelanlagen
330	Parkanlagen	3420	Freizeit
340	Sport	3410	Übriger Sport
341	Gartenbad	3411	Gartenbad
342	Hallenbad	3412	Hallenbad
343	Kunsteisbahn	3413	Kunsteisbahn
344	Leichtathletik- und Fussballanlagen	3414	Leichtathletik- und Fussballanlagen
345-348	Frei für weitere Sportanlagen	3415-3419	Frei für weitere Sportanlagen
349	Übrige Sportanlagen	3415-3419	Frei für weitere Sportanlagen
350	Jugendhaus	3421	Jugendhaus
351-358	Frei für weitere Funktionen der übrigen Freizeitgestaltung	3422-3429	Frei für weitere Unterteilung Freizeit
359	Übrige Freizeitgestaltung	3420	Freizeit
390	Kirche	3500	Kirchen und religiöse Angelegenheiten
410	Pflegeheime	4120	Kranken- und Pflegeheime
440	Ambulante Krankenpflege	4210	Ambulante Krankenpflege
		4900	Übriges Gesundheitswesen
450	Alkohol- und Drogenmissbrauch	4310	Alkohol- und Drogenprävention
459	Übrige Krankheiten	4320	Übrige Krankheitsbekämpfung
460	Schulärztliche Pflege	4330	Schulgesundheitsdienst
461	Kinder- und Jugendzahnpflege	4331	Kinder- und Jugendzahnpflege
490	Übriges Gesundheitswesen	4340	Lebensmittelkontrolle
		4900	Übriges Gesundheitswesen
500	Altersversicherung	5310	Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV
510	Invalidenversicherung		
520	Krankenversicherung		
530	Ergänzungsleistungen AHV, IV	5220	Ergänzungsleistungen IV
		5320	Ergänzungsleistungen AHV
540	Jugend	5440	Jugendschutz, allgemein
		5441	Kinder- und Jugendheime
		5450	Leistungen an Familien, allgemein
		5451	Kinderkrippen und Kinderhorte
550	Invalidität	5240	Leistungen an Invalide
560	Mietzinszuschüsse/Sozialer Wohnungsbau	5600	Soziales Wohnungswesen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
570	Alter	5340	Alterswohnungen
		5350	Leistungen an Alter
581	Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz	5720	Sozialhilfe
		5722	Sozialhilfe Asylbereich
585	Asylwesen	5730	Asylwesen
586	Arbeitslosigkeit, Eingliederungsmassnahmen	5590	Arbeitslosigkeit
		572X	Sozialhilfe
		5730	Asylwesen
589	Übrige Sozialhilfe	5790	Übriges Sozialwesen
		5791	Gemeinsame Sozialhilfebehörde (Kopfgemeinde)
590	Unterstützungsleistungen im Inland	5920	Hilfsaktionen im Inland
591	Unterstützungsleistungen im Ausland	5930	Hilfsaktionen im Ausland
620	Gemeindestrassen/Werkhof	6150	Gemeindestrassen/Werkhof
621	Parkhäuser	6150	Gemeindestrassen/Werkhof
640	Bundesbahnen		
651	Regionalverkehr	6230	Agglomerationsverkehr
690	Übriger Verkehr	6290	Übriger öffentlicher Verkehr
		6310	Schifffahrt
700	Wasserversorgung	7101	Wasserversorgung (Spezialfinanzierung)
710	Abwasserbeseitigung	7201	Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)
720	Abfallbeseitigung	7301	Abfallbeseitigung (Spezialfinanzierung)
730	Abfallbewirtschaftung	7300	Abfallbewirtschaftung
740	Friedhof und Bestattung	7710	Friedhof und Bestattung
750	Gewässerverbauungen	7410	Gewässerverbauungen
770	Naturschutz	7500	Arten- und Landschaftsschutz
780	Übriger Umweltschutz	7610	Luftreinhaltung und Klimaschutz
		7690	Übriger Umweltschutz
785	Hundehaltung	7620	Hundehaltung
790	Raumplanung	7900	Raumplanung
		7906	Regionale Planungsgruppen
800	Landwirtschaft	8120	Strukturverbesserungen
		8140	Produktionsverbesserungen
810	Forstwirtschaft	8200	Forstwirtschaft
820	Jagd/Fischerei	8300	Jagd und Fischerei
830	Tourismus	8400	Tourismus
840	Industrie, Gewerbe, Handel	8500	Industrie, Gewerbe, Handel
841	Marktwesen	1400	Allgemeines Rechtswesen
860	Elektrizität	8710	Elektrizität
861	Gas	8720	Gas
862	Fernwärme	8731	Fernwärmebetriebe
863	Wärmeverbund Holz	8731	Fernwärmebetriebe
869	Übrige Energie	8730	Übrige Energie
870	Sonstige gewerbliche Betriebe	8900	Sonstige gewerbliche Betriebe
871-879	Frei für weitere gewerbliche Betriebe	8901-8909	Frei für weitere gewerbliche Betriebe

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
900	Ordentliche Steuern natürliche Personen	9100	Steuern aktuelles Jahr
901	Ordentliche Steuern Vorjahre natürliche Personen	9101	Steuern Vorjahre
902	Quellensteuern	9100	Steuern aktuelles Jahr
903	Steuerabschreibungen natürliche Personen	9101	Steuern Vorjahre
904	Ordentliche Steuern juristische Personen	9100	Steuern aktuelles Jahr
905	Ordentliche Steuern Vorjahre juristische Personen	9101	Steuern Vorjahre
906	Steuerabschreibungen juristische Personen	9101	Steuern Vorjahre
909	Übrige Steuern	9100	Steuern aktuelles Jahr
921	Finanzausgleich	9300	Finanz- und Lastenausgleich
931	Anteile an kantonalen Steuern und Abgaben		
940	Kapital-/Zinsendienst allgemein	9610	Zinsen
		9690	Übriges Finanzvermögen
941	Zinsdienst Steuern	9102	Zinsdienst Steuern
942	Liegenschaften des Finanzvermögens	9630	Liegenschaften des Finanzvermögens
943-949	Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens	9631-9639	Frei für weitere Unterteilung Liegenschaften des Finanzvermögens
960	Privatrechtliche Zweckbindungen		
961-969	Frei für weitere Unterteilung der privatrechtlichen Zweckbindungen		
971	CO2-Rückverteilung	9710	Rückverteilungen aus CO2-Abgabe
990	Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
995	Neutrale Aufwendungen und Erträge	9950	Neutrale Aufwendungen und Erträge
999	Abschluss	9990	Abschluss
		1200	Rechtsprechung
		0221-0228	Frei für weitere Unterteilung der Verwaltung
		7621-7629	Frei für weitere Tierhaltungen

20.1.2 Umschlüsselungstabelle Arten

Bei der Umschlüsselung der Artengliederung handelt es sich bei vielen Konten um eine 1:N-Beziehung, d.h. einem bestehenden Konto steht eine Vielzahl neuer Konten gegenüber (beispielsweise wird das bestehende Konto 305 „Sozialversicherungsbeiträge“ neu in sechs verschiedene Konten unterteilt). Die Umschlüsselung des Budgets 2013 muss nicht für jeden Einzelfall „frankengenau“ geschehen. In vielen Fällen reicht es, wenn man von einer „durchschnittlichen“ Verteilung ausgeht (beispielsweise können die Kosten des bestehenden Konto 305 „Sozialversicherungsbeiträge“ bei allen Funktionen zu 45% auf das Konto 3050 „AHV, IV, EO, ALV“, zu 30% auf das Konto 3052 „Pensionskassen“ u.s.w. aufgeteilt werden). Nutzen Sie auch hier die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
300	Löhne Behörden und Kommissionen	3000	Behörden und Kommissionen
		3040	Erziehungszulagen
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
		3040	Erziehungszulagen
302	Löhne Lehrkräfte	3020	Löhne der Lehrkräfte
		3040	Erziehungszulagen
305	Sozialversicherungsbeiträge	3050	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten
		3052	Pensionskassen
		3053	Unfallversicherungen
		3054	Familienausgleichskasse
		3055	Krankentaggeldversicherungen
		3059	Übrige Arbeitgeberbeiträge
306	Dienstkleider und Zulagen	3042	Verpflegungszulagen
		3043	Wohnungszulagen
		3049	Übrige Zulagen
		3112	Dienstkleider
307	Rentenleistungen	3062	Teuerungszulagen auf Renten
		3064	Überbrückungsrenten
		3069	Übrige Arbeitgeberleistungen
308	Temporäre Arbeitskräfte	3030	Temporäre Arbeitskräfte
309	Übriger Personalaufwand	3090	Aus- und Weiterbildung des Personals
		3091	Personalrekrutierung
		3099	Sonstiger Personalaufwand
310	Büro- und Schulmaterial, Drucksachen	3100	Büromaterial
		3102	Drucksachen, Publikationen
		3103	Fachliteratur, Zeitschriften
		3104	Lehrmittel
		3105	Lebensmittel
		3109	Übriger Material- und Warenaufwand
311	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	3110	Büromöbel und -geräte
		3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
		3113	Hardware
		3118	Immaterielle Anlagen
		3119	Übrige Anschaffungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
312	Wasser, Energie, Heizmaterialien	3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
		3120	Ver- und Entsorgung
313	Verbrauchsmaterialien	3101	Betriebs-, Verbrauchsmaterial
314	Baulicher Unterhalt durch Dritte	3140	Unterhalt an Grundstücken
		3141	Unterhalt Strassen/Verkehrswege
		3142	Unterhalt Wasserbau
		3143	Unterhalt übrige Tiefbauten
		3144	Unterhalt Hochbauten
		3145	Unterhalt Wald
		3149	Unterhalt übrige Sachanlagen
		3430	Baulicher Unterhalt Finanzvermögen
315	Übriger Unterhalt durch Dritte	3150	Unterhalt Büromöbel und -geräte
		3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge
		3153	Informatik-Unterhalt (Hardware)
		3158	Unterhalt immaterielle Anlagen
		3159	Unterhalt übrige mobile Anlagen
		3431	Nicht baulicher Unterhalt Finanzvermögen
316	Mieten, Pachten, Benützungsgebühren	3160	Miete und Pacht Liegenschaften
		3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien
		3162	Raten für operatives Leasing
		3169	Übrige Mieten und Benützungskosten
317	Spesenentschädigungen	3170	Reisekosten und Spesen
		3171	Exkursionen, Schulreisen und Lager
318	Dienstleistungen und Honorare	3130	Dienstleistungen Dritter
		3131	Planungen und Projektierungen Dritter
		3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten
		3133	Informatik-Nutzungsaufwand
		3134	Sachversicherungsprämien
		3138	Kurse, Prüfungen und Beratungen
		3420	Kapitalbeschaffung und -verwaltung
		3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
319	Übriger Sachaufwand	3105	Lebensmittel
		3109	Übriger Material- und Warenaufwand
		3112	Dienstkleider
		3119	Übrige Anschaffungen
		3190	Schadenersatzleistungen
		3192	Abgeltung von Rechten
		3199	Übriger Betriebsaufwand
		3439	Übriger Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen
320	Passivzinsen Laufende und kurzfristige Schulden	3137	Steuern und Gebühren
		3400	Verzinsung laufende Verbindlichkeiten
		3401	Verzinsung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
321	Passivzinsen auf Steuern	3403	Vergütungszinsen/Skonti Steuern

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
322	Passivzinsen Mittel- und langfristige Schulden	3406	Verzinsung langfristige Finanzverbindlichkeiten
329	Übrige Passivzinsen	3409	Übrige Passivzinsen
330	Abschreibungen Finanzvermögen	3499	Übriger Finanzaufwand
		3180	Wertberichtigungen auf Forderungen
		3181	Tatsächliche Forderungsverluste
		3410	Realisierte Kursverluste auf Finanzanlagen
		3411	Realisierte Verluste auf Sachanlagen
		3440	Wertberichtigungen Finanzanlagen
		3441	Wertberichtigung Sachanlagen
331	Verwaltungsvermögen, ordentliche Abschreibungen	3499	Übriger Finanzaufwand
		3300	Planmässige Abschreibungen Sachanlagen
		3320	Planmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
		3640	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
		3650	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
332	Verwaltungsvermögen, zusätzliche Abschreibungen	3660	Planmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
		3301	Ausserplanmässige Abschreibungen Sachanlagen
		3321	Ausserplanmässige Abschreibungen immaterielle Anlagen
333	Abschreibung Bilanzfehlbetrag	3661	Ausserplanmässige Abschreibung Investitionsbeiträge
334	Steuerabschreibungen		
		3182	Wertberichtigung Steuerguthaben natürliche Personen
		3183	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben natürliche Personen
		3184	Wertberichtigung Steuerguthaben juristische Personen
351	Entschädigung an Gemeinwesen Kantone	3185	Tatsächliche Forderungsverluste Steuerguthaben juristische Personen
		3611	Entschädigungen an Kanton
352	Entschädigung an Gemeinwesen Gemeinden	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
353	Entschädigung an Gemeinwesen Zweckverbände	3612	Entschädigungen an Gemeinden und Zweckverbände
360	Eigene Beiträge an den Bund	3630	Beiträge an den Bund
361	Eigene Beiträge an Kantone	3631	Beiträge an Kanton
362	Eigene Beiträge an Gemeinden	3622	Horizontaler Finanzausgleich
		3623	Finanzierung Ausgleichsfonds
		3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
363	Eigene Beiträge Zweckverbände	3632	Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände
364	Eigene Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	3634	Beiträge an öffentliche Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
365	Eigene Beiträge an Private Institutionen	3635	Beiträge an private Unternehmungen
		3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
366	Eigene Beiträge an Private Haushalte	3637	Beiträge an private Haushalte
369	Übrige Beiträge	3636	Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
380	Einlagen in Spezialfinanzierungen	3510	Einlagen in Spezialfinanzierungen
381	Einlagen in Fonds	3511	Einlagen in Fonds des Eigenkapitals
382	Einlagen in Vorfinanzierungen	3893	Einlagen in Vorfinanzierungen
389	Ertragsüberschuss	9000	Ertragsüberschuss
390	Verrechneter Personalaufwand	3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
391	Verrechneter Sachaufwand	3900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
		3910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
		3920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
		3930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten
392	Verrechneter Kapitaldienst	3940	Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
400	Einkommens- und Vermögenssteuern	4000	Einkommenssteuern natürliche Personen
		4001	Vermögenssteuern natürliche Personen
		4002	Quellensteuern natürliche Personen
401	Ertragssteuern	4010	Ertragssteuern juristische Personen
402	Kapitalsteuern	4011	Kapitalsteuern juristische Personen
403	Grundstücksteuern		
404	Grundstückgewinnsteuern		
405	Handänderungssteuern		
406	Erbschafts- und Schenkungssteuern		
410	Regalien und Konzessionen	4100	Regalien
		4120	Konzessionen
421	Verzugszinsen Steuern	4403	Verzugszinsen Steuern
422	Kapitalerträge des Finanzvermögens	4400	Zinsen flüssige Mittel
		4401	Zinsen Forderungen und Kontokorrente
		4402	Zinsen kurzfristige Finanzanlagen
		4407	Zinsen langfristige Finanzanlagen
		4409	Übrige Zinsen von Finanzvermögen
		4420	Dividenden
423	Liegenschaftserträge des Finanzvermögens	4429	Übriger Beteiligungsertrag
		4430	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Finanzvermögen
		4432	Vergütung für Benützungen Liegenschaften Finanzvermögen
		4439	Übriger Liegenschaftenertrag Finanzvermögen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
424	Buchgewinne auf Anlagen des Finanzvermögens	4410	Realisierte Gewinne auf Finanzanlagen
		4411	Realisierte Gewinne auf Sachanlagen
		4440	Marktwertanpassungen Finanzanlagen
		4443	Marktwertanpassungen Sachanlagen
426	Kapitalerträge des Verwaltungsvermögens	4450	Ertrag aus Darlehen Verwaltungsvermögen
		4451	Ertrag aus Beteiligungen Verwaltungsvermögen
427	Liegenschaftserträge des Verwaltungsvermögens	4470	Pacht- und Mietzinse Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4472	Benützungsgebühren Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4479	Übrige Erträge Liegenschaften Verwaltungsvermögen
		4480	Mietzinse von gemieteten Liegenschaften
		4489	Übrige Erträge von gemieteten Liegenschaften
428	Einnahmenüberschuss der IR	4391	Übertragung aus der Investitionsrechnung
429	Übrige Vermögenserträge	4462	Ertrag von Zweckverbänden
		4463	Ertrag von privatrechtlichen Unternehmen in öffentlicher Hand
430	Ersatzabgaben	4200	Ersatzabgaben
431	Gebühren für Amtshandlungen	4210	Gebühren für Amtshandlungen
432	Spitaltaxen, Heimtaxen, Kostgelder	4220	Steuern und Kostgelder
433	Schulgelder	4230	Schulgelder
		4231	Kursgelder
434	Andere Benützungsgebühren, Dienstleistungen	4240	Benützungsgebühren und Dienstleistungen
435	Verkäufe	4250	Verkäufe
436	Rückerstattung von Privaten	4260	Rückerstattungen Dritter
437	Bussen	4270	Bussen
438	Eigenleistungen für Investitionen	4310	Aktivierbare Eigenleistungen auf Sachanlagen
		4311	Aktivierbare Eigenleistungen auf immateriellen Anlagen
		4312	Aktivierbare Projektierungskosten
439	Übrige Entgelte	4290	Übrige Entgelte
		4293	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen natürlicher Personen
		4295	Eingang abgeschriebener Steuerforderungen juristischer Personen
441	Finanzausgleich	4622	Horizontaler Finanzausgleich
444	Finanzausgleichsfonds	4625	Zusatzbeitrag
		4626	Einzelbeitrag
449	Übrige Beiträge	4390	Übriger Ertrag
451	Rückerstattung von Gemeinwesen Kantone	4611	Entschädigungen vom Kanton
452	Rückerstattung von Gemeinwesen Gemeinden	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
453	Rückerstattung von Gemeinwesen Zweckverbände	4612	Entschädigungen von Gemeinden und Zweckverbänden
460	Beiträge für eigene Rechnung Bund	4630	Beiträge vom Bund

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
461	Beiträge für eigene Rechnung Kantone	4621	Sonderlastenabgeltungen
		4631	Beiträge vom Kanton
462	Beiträge für eigene Rechnung Gemeinden	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
463	Beiträge für eigene Rechnung Zweckverbände	4632	Beiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
464	Beiträge für eigene Rechnung Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	4634	Beiträge von öffentlichen Unternehmungen
465	Beiträge von privaten Institutionen	4635	Beiträge von privaten Unternehmungen
		4636	Beiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
466	Beiträge von Privaten Haushalten	4637	Beiträge von privaten Haushalten
469	Übrige Beiträge	4638	Beiträge aus dem Ausland
480	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	4510	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen
481	Entnahmen aus Fonds	4501	Entnahmen aus Fonds Schutzraumbauten
		4511	Entnahmen aus Fonds des Eigenkapitals
482	Entnahme aus Vorfinanzierungen	4893	Entnahmen aus Vorfinanzierungen
489	Aufwandüberschuss	9001	Aufwandüberschuss
490	Verrechneter Personalaufwand	4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
491	Verrechneter Sachaufwand	4900	Interne Verrechnungen von Material- und Warenbezügen
		4910	Interne Verrechnungen von Dienstleistungen
		4920	Interne Verrechnungen von Pacht, Mieten, Benützungskosten
		4930	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten
492	Verrechneter Kapitaldienst	4940	Interne Verrechnungen von kalk. Zinsen und Finanzaufwand
		4950	Interne Verrechnungen von Abschreibungen
500	Grundstücke	5000	Grundstücke
501	Tiefbauten	5010	Strassen/Verkehrswege
		5020	Wasserbau
		5030	Übrige Tiefbauten
503	Hochbauten	5040	Hochbauten
505	Waldungen	5050	Waldungen
506	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	5060	Mobilien
		5200	Software
		5210	Patente/Lizenzen
509	Übrige Sachgüter	5090	Übrige Sachanlagen
522	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
523	Darlehen und Beteiligungen an Zweckverbände	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
524	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
525	Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	5450	Darlehen an private Unternehmungen
		5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
526	Darlehen und Beteiligungen an private Haushalte		
529	Übrige Darlehen und Beteiligungen	5420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
		5440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen
		5450	Darlehen an private Unternehmungen
		5460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		5540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
		5550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		5560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
560	Eigene Investitionsbeiträge Bund	5600	Investitionsbeiträge an den Bund
561	Eigene Investitionsbeiträge Kanton	5610	Investitionsbeiträge an Kanton
562	Eigene Investitionsbeiträge Gemeinden	5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
563	Eigene Investitionsbeiträge Zweckverbände	5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
564	Eigene Investitionsbeiträge gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen	5640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
565	Eigene Investitionsbeiträge Private Institutionen	5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
		5660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
566	Eigene Investitionsbeiträge Private Haushalte		
569	Übrige Investitionsbeiträge	5600	Investitionsbeiträge an den Bund
		5610	Investitionsbeiträge an Kanton
		5620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände
		5650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
580	Materielle Entschädigungen		
581	Planwerke	5290	Übrige immaterielle Anlagen
589	Übrige Investitionsausgaben	5290	Übrige immaterielle Anlagen
590	Passivierte Einnahmen	5900	Passivierungen (Allgemeiner Haushalt)
		5901	Passivierungen (Wasserversorgung)
		5902	Passivierungen (Abwasserbeseitigung)
		5903	Passivierungen (Abfallbeseitigung)
		5905	Passivierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
592	Übertrag Einnahmenüberschuss in die laufende Rechnung	5911	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Wasserversorgung)
		5912	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Abwasserbeseitigung)
		5915	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierungen gemäss Reglement)
593	Übertrag in Sonderfinanzierungen	5911	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Wasserversorgung)
		5912	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Abwasserbeseitigung)
		5915	Übertrag Einnahmenüberschuss in die Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierungen gemäss Reglement)
595	Übertrag Abgänge von Liegenschaften des Finanzvermögens		
600	Grundstücke	6000	Übertragung von Grundstücken ins Finanzvermögen
601	Tiefbauten	6010	Übertragung von Strassen/Verkehrswegen ins Finanzvermögen
		6020	Übertragung von Wasserbauten ins Finanzvermögen
		6030	Übertragung von übrigen Tiefbauten ins Finanzvermögen
603	Hochbauten	6040	Übertragung von Hochbauten ins Finanzvermögen
605	Waldungen	6050	Übertragung von Waldungen ins Finanzvermögen
606	Mobilien, Maschinen Fahrzeuge	6060	Übertragung von Mobilien ins Finanzvermögen
		6200	Übertragung Software ins Finanzvermögen
		6210	Übertragung Patente/Lizenzen ins Finanzvermögen
609	Übrige Sachgüter	6090	Übertragung von übrigen Sachanlagen ins Finanzvermögen
610	Anschlussbeiträge	6301	Anschlussbeiträge vom Bund
		6311	Anschlussbeiträge vom Kanton
		6321	Anschlussbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6341	Anschlussbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
		6351	Anschlussbeiträge von privaten Unternehmungen
		6361	Anschlussbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
		6371	Anschlussbeiträge von privaten Haushalten

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
611	Erschliessungsbeiträge	6302	Erschliessungsbeiträge vom Bund
		6312	Erschliessungsbeiträge vom Kanton
		6322	Erschliessungsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6342	Erschliessungsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
		6352	Erschliessungsbeiträge von privaten Unternehmungen
		6362	Erschliessungsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
		6372	Erschliessungsbeiträge von privaten Haushalten
622	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen von Gemeinden	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
623	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen von Zweckverbänden	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
624	Rückzahlungen von Darlehen und Beteiligungen von gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen	6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
		6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
625	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
		6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
626	Rückzahlung von Darlehen und Beteiligungen an private Haushalte		
629	Übrige Darlehen und Beteiligungen	6420	Rückzahlung von Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände
		6440	Rückzahlung von Darlehen an öffentliche Unternehmungen
		6540	Übertragung von Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen
		6450	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmungen
		6460	Rückzahlung von Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		6550	Übertragung von Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		6560	Übertragung von Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
660	Beiträge für eigene Rechnung Bund	6300	Investitionsbeiträge vom Bund
661	Beiträge für eigene Rechnung Kanton	6310	Investitionsbeiträge vom Kanton
662	Beiträge für eigene Rechnung Gemeinden	6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
663	Beiträge für eigene Rechnungen Zweckverbände	6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
664	Beiträge für eigene Rechnungen gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
665	Beiträge für eigene Rechnungen private Institutionen	6350	Investitionsbeiträge von privaten Unternehmungen
		6360	Investitionsbeiträge von privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
666	Beiträge für eigene Rechnung private Haushalte	6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
669	Übrige Investitionsbeiträge	6300	Investitionsbeiträge vom Bund
		6310	Investitionsbeiträge vom Kanton
		6320	Investitionsbeiträge von Gemeinden und Zweckverbänden
		6340	Investitionsbeiträge von öffentlichen Unternehmungen
		6370	Investitionsbeiträge von privaten Haushalten
690	Aktivierte Ausgaben	6900	Aktivierungen (Allgemeiner Haushalt)
		6901	Aktivierungen (Wasserversorgung)
		6902	Aktivierungen (Abwasserbeseitigung)
		6903	Aktivierungen (Abfallbeseitigung)
		6905	Aktivierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
695	Übertrag Zugänge von Liegenschaften des Finanzvermögens		
		3610	Entschädigungen an Bund
		3614	Entschädigungen an öffentliche Unternehmungen
		3800	Ausserordentlicher Personalaufwand
		3810	Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand
		3840	Ausserordentlicher Finanzaufwand
		3892	Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		3896	Einlagen in Neubewertungsreserven
		3990	Übrige interne Verrechnungen
		4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
		4610	Entschädigungen vom Bund
		4614	Entschädigungen von öffentlichen Unternehmungen
		4699	Rückverteilungen
		4840	Ausserordentliche Finanzerträge
		4892	Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		4896	Entnahmen aus Neubewertungsreserven
		4990	Übrige interne Verrechnungen
		6290	Übertragung übrige immaterielle Anlagen ins Finanzvermögen

20.1.3 Umschlüsselungstabelle Bilanzkonten

Bei der Umschlüsselung der Bilanz handelt es sich bei den wichtigsten Konten um eine 1:1-Beziehung. Bei vielen Konten handelt es sich aber auch hier um eine 1:N-Beziehung. Nutzen Sie auch hier die Gelegenheit der Umschlüsselung, um die Richtigkeit der bestehenden Kontierung zu hinterfragen. Benutzen Sie dazu die Kontierungsanleitung (Kapitel 3).

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1000	Kasse	10000	Kasse
1001	Post	10010	Post
1002	Banken	10020	Bank
1010	Vorschüsse	10130	Allgemeine Anzahlungen an Dritte
		10131	Lohnvorschüsse
		10160	Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben
1011	Kontokorrente	10110	Kontokorrente mit Dritten
		10150	Durchlaufkonto
1012	Steuerguthaben	10120	Forderungen Gemeindesteuern
		20020	Steuerguthaben der Steuerpflichtigen
1013	Guthaben Gemeinwesen	10140	Transferforderungen
1015	Andere Debitoren	10100	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		10102	Forderungen Verrechnungssteuer
1016	Festgelder	10030	Kurzfristige Geldmarktanlagen
		10230	Festgelder
1019	Übrige Guthaben	10190	Übrige Forderungen
		10192	MWST-Vorsteuerguthaben
1020	Festverzinsliche Wertpapiere	10220	Kurzfristige verzinsliche Anlagen
		10711	Langfristige verzinsliche Anlagen
1021	Aktien und Anteilscheine	10700	Aktien und Anteilscheine
1022	Darlehen	10200	Kurzfristige Darlehen
		10710	Langfristige Darlehen
1023	Liegenschaften	10800	Grundstücke ohne Baurechte
		10801	Grundstücke mit Baurechten
		10840	Überbaute Liegenschaften
1025	Vorräte	10600	Handelswaren
1029	Übrige Anlagen	10290	Übrige kurzfristige Finanzanlagen
		10890	Übrige Sachanlagen
1040	Transitorische Aktiven	10420	Aktive Rechnungsabgrenzungen Steuern
		10450	Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen
		10460	Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
1140	Grundstücke	14000	Grundstücke (Allgemeiner Haushalt)
1141	Tiefbauten	14010	Strassen/Verkehrswege
		14020	Wasserbau
		14030	Übrige Tiefbauten (Allgemeiner Haushalt)
1143	Hochbauten	14040	Hochbauten (Allgemeiner Haushalt)
1145	Waldungen	14050	Waldungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1146	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	14200	Software (Allgemeiner Haushalt)
		14060	Mobilien (Allgemeiner Haushalt)
1149	Übrige Sachgüter	14090	Übrige Sachanlagen (Allgemeiner Haushalt)
1152	Darlehen und Beteiligungen Gemeinden	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1153	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1154	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen	14440	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
1155	Darlehen und Beteiligungen an private Institutionen	14450	Darlehen an private Unternehmungen
		14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1156	Darlehen und Beteiligungen an Private Haushalte		
1159	Übrige Darlehen und Beteiligungen	14420	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
		14440	Darlehen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14450	Darlehen an private Unternehmungen
		14460	Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck
		14540	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Allgemeiner Haushalt)
		14550	Beteiligungen an privaten Unternehmungen
		14560	Beteiligungen an privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
1160	Investitionsbeiträge Bund	14600	Investitionsbeiträge an Bund
1161	Investitionsbeiträge Kanton	14610	Investitionsbeiträge an Kantone
1162	Investitionsbeiträge Gemeinden	14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1163	Investitionsbeiträge Zweckverbände	14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
1164	Investitionsbeiträge an Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	14640	Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen
1165	Investitionsbeiträge an private Institutionen	14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen
		14660	Investitionsbeiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck
1166	Investitionsbeiträge an private Haushalte		
1169	Übrige Investitionsbeiträge	14600	Investitionsbeiträge an Bund
		14610	Investitionsbeiträge an Kantone
		14620	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Allgemeiner Haushalt)
		14650	Investitionsbeiträge an private Unternehmungen

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1170	Materielle Entschädigungen		
1171	Planwerke	14290	Planwerke (Allgemeiner Haushalt)
1179	Übrige aktivierte Ausgaben		
1240	Grundstücke (Antennen)	14005- 14009	Grundstücke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1241	Tiefbauten (Antennen)	14035- 14039	Tiefbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1243	Hochbauten (Antennen)	14045- 14049	Hochbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1245	Waldungen (Antennen)		
1246	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Antennen)	14065- 14069	Mobilien (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1249	Übrige Sachgüter (Antennen)	14095- 14099	Übrige Sachanlagen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1252	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Antenne)		
1253	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Antenne)	14425- 14429	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1254	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Antenne)	14445- 14449	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		14545- 14549	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1255	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Antenne)		
1256	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Antenne)		
1259	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Antenne)		
1260	Investitionsbeiträge Bund (Antennen)		
1261	Investitionsbeiträge Kanton (Antennen)		
1262	Investitionsbeiträge Gemeinden (Antennen)	14625- 14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1263	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Antennen)	14625- 14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1264	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Antenne)		
1265	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Antenne)		
1266	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Antenne)		
1269	Übrige Investitionsbeiträge (Antenne)		
1270	Materielle Entschädigungen (Antenne)		
1271	Planwerke (Antennen)	14295- 14299	Planwerke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1279	Übrige aktivierte Ausgaben (Antenne)	14205- 14209	Software (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1340	Grundstücke (Wasser)	14001	Grundstücke (Wasserversorgung)
1341	Tiefbauten (Wasser)	14031	Tiefbauten (Wasserversorgung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1343	Hochbauten (Wasser)	14041	Hochbauten (Wasserversorgung)
1345	Waldungen (Wasser)		
1346	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Wasser)	14061	Mobilien (Wasserversorgung)
1349	Übrige Sachgüter (Wasser)	14091	Übrige Sachanlagen (Wasserversorgung)
1352	Darlehen und Beteiligungen Gemeinde (Wasser)	14421	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1353	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Wasser)	14421	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1354	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Wasser)	14441	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Wasserversorgung)
		14541	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Wasserversorgung)
1355	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Wasser)		
1356	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Wasser)		
1359	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Wasser)		
1360	Investitionsbeiträge Bund (Wasser)		
1361	Investitionsbeiträge Kanton (Wasser)		
1362	Investitionsbeiträge Gemeinden (Wasser)	14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1363	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Wasser)	14621	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Wasserversorgung)
1364	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Wasser)		
1365	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Wasser)		
1366	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Wasser)		
1369	Übrige Investitionsbeiträge (Wasser)		
1370	Materielle Entschädigungen (Wasser)		
1371	Planwerke (Wasser)	14291	Planwerke (Wasserversorgung)
1379	Übrige aktivierte Ausgaben (Wasser)	14201	Software (Wasserversorgung)
1440	Grundstücke (Abwasser)	14002	Grundstücke (Abwasserbeseitigung)
1441	Tiefbauten (Abwasser)	14032	Tiefbauten (Abwasserbeseitigung)
1443	Hochbauten (Abwasser)	14042	Hochbauten (Abwasserbeseitigung)
1445	Waldungen (Abwasser)		
1446	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Abwasser)	14062	Mobilien (Abwasserbeseitigung)
1449	Übrige Sachgüter (Abwasser)	14092	Übrige Sachanlagen (Abwasserbeseitigung)
1452	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Abwasser)	14422	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1453	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Abwasser)	14422	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1454	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abwasser)	14442	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Abwasserbeseitigung)
		14542	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Abwasserbeseitigung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1455	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Abwasser)		
1456	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Abwasser)		
1459	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Abwasser)		
1460	Investitionsbeiträge Bund (Abwasser)		
1461	Investitionsbeiträge Kanton (Abwasser)		
1462	Investitionsbeiträge Gemeinden (Abwasser)	14622	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1463	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Abwasser)	14622	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abwasserbeseitigung)
1464	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abwasser)		
1465	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Abwasser)		
1466	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Abwasser)		
1469	Übrige Investitionsbeiträge (Abwasser)		
1470	Materielle Entschädigungen (Abwasser)		
1471	Planwerke (Abwasser)	14292	Planwerke (Abwasserbeseitigung)
1479	Übrige aktivierte Ausgaben (Abwasser)	14202	Software (Abwasserbeseitigung)
1540	Grundstücke (Abfall)	14003	Grundstücke ((Abfallbeseitigung))
1541	Tiefbauten (Abfall)	14033	Tiefbauten (Abfallbeseitigung)
1543	Hochbauten (Abfall)	14043	Hochbauten (Abfallbeseitigung)
1545	Waldungen (Abfall)		
1546	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Abfall)	14063	Mobilien (Abfallbeseitigung)
1549	Übrige Sachgüter (Abfall)	14093	Übrige Sachanlagen (Abfallbeseitigung)
1552	Darlehen und Beteiligungen an Gemeinden (Abfall)		
1553	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Abfall)	14423	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)
1554	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abfall)	14443	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Abfallbeseitigung)
		14543	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Abfallbeseitigung)
1555	Darlehen und Beteiligungen an privaten Institutionen (Abfall)		
1556	Darlehen und Beteiligungen an privaten Haushalten (Abfall)		
1559	Übrige Darlehen und Beteiligungen (Abfall)		
1560	Investitionsbeiträge Bund (Abfall)		
1561	Investitionsbeiträge Kanton (Abfall)		
1562	Investitionsbeiträge Gemeinden (Abfall)	14623	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)
1563	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Abfall)	14623	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Abfallbeseitigung)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1564	Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Abfall)		
1565	Investitionsbeiträge an private Institutionen (Abfall)		
1566	Investitionsbeiträge an private Haushalte (Abfall)		
1569	Übrige Investitionsbeiträge (Abfall)		
1570	Materielle Entschädigungen (Abfall)		
1571	Planwerke (Abfall)		
1579	Übrige aktivierte Ausgaben (Abfall)	14203	Software (Abfallbeseitigung)
1640	Grundstücke (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14005-14009	Grundstücke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1641	Tiefbauten (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14035-14039	Tiefbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1643	Hochbauten (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14045-14049	Hochbauten (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1646	Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14065-14069	Mobilien (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1653	Darlehen und Beteiligungen Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14425-14429	Darlehen an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1654	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14445-14449	Darlehen an öffentliche Unternehmungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
1654	Darlehen und Beteiligungen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14545-14549	Beteiligungen an öffentlichen Unternehmungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1662	Investitionsbeiträge Gemeinden (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1663	Investitionsbeiträge Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)	14625-14629	Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1671	Planwerke (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	14295-14299	Planwerke (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1679	Übrige aktivierte Ausgaben Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement	14205-14209	Software (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
1801	Vorschüsse Spezialfinanzierung Antenne	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement
1802	Vorschüsse Spezialfinanzierung Wasser	29001	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Wasserversorgung
1803	Vorschüsse Spezialfinanzierung Abwasser	29002	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Abwasserbeseitigung
1804	Vorschüsse Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung	29003	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen Abfallbeseitigung
1805	Vorschüsse Gemeindefinanzierung gemäss Gemeindereglement	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
1900	Bilanzfehlbetrag	29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
2000	Kreditoren	20000	Kreditoren
2001	Depotgelder	20060	Depotgelder und Kautionen
2003	Laufende Verpflichtungen Gemeinwesen	20000	Kreditoren
2006	Laufende Verpflichtungen Kontokorrent	20010	Kontokorrente mit Dritten
		20050	Durchlaufkonto
2009	Übrige laufende Verpflichtungen	20022	Steuerschulden MWST
		20090	Übrige laufende Verpflichtungen
2010	Kurzfristige Schulden Banken	20101	Verbindlichkeiten gegenüber Post
		20102	Verbindlichkeiten gegenüber Banken
2011	Kurzfristige Schulden gegenüber Gemeinwesen	20110	Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinden und Zweckverbänden
2019	Übrige kurzfristige Schulden	20190	Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten
2020	Hypotheken	20600	Hypotheken
2021	Darlehen	20640	Darlehen
2023	Obligationenanleihen	20630	Anleihen
2029	Übrige mittel- und langfristige Schulden	20670	Leasingverträge
		20690	Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten
2033	Verwaltete Stiftungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2034	Zweckgebundenen Schenkungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2039	Übrige privatrechtliche Zweckbindungen	29110-29119	Privatrechtliche Zweckbindungen
2040	Rückstellungen laufende Rechnung	20500	Kurzfristige Rückstellungen aus Mehrleistungen des Personals
		20510	Kurzfristige Rückstellungen für andere Ansprüche des Personals
		20520	Kurzfristige Rückstellungen für Prozesse
		20530	Kurzfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
		20590	Übrige kurzfristige Rückstellungen
		20810	Langfristige Rückstellungen für langfristige Ansprüche des Personals
		20820	Langfristige Rückstellungen für Prozesse
		20830	Langfristige Rückstellungen für nicht versicherte Schäden
		20860	Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen
		20890	Übrige langfristige Rückstellungen
2041	Rückstellungen Investitionsrechnung		
2044	Wertberichtigung auf Steuerguthaben	10121	Wertberichtigung auf Forderungen Gemeindesteuern

NRM BL 2		HRM2	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
2045	Wertberichtigung auf übrige Guthaben	10101	Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
		10191	Wertberichtigungen übrige Forderungen
2050	Transitorische Passiven	20420	Passive Rechnungsabgrenzungen Steuern
		20450	Übrige passive Rechnungsabgrenzungen
		20460	Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung
2801	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Antenne)	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
2802	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Wasser)	29001	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Wasserversorgung)
2803	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Abwasser)	29002	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Abwasserbeseitigung)
2804	Verpflichtungen Spezialfinanzierung (Abfallbeseitigung)	29003	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Abfallbeseitigung)
2805	Verpflichtungen Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)	29005-29009	Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen (Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement)
2810	Ersatzabgabe Schutzraumbauten	20910	Ersatzabgaben für Schutzraumbauten
2811	Ersatzabgabe Parkplatzbauten	29100	Ersatzabgaben für Parkplatzbauten
2812	Spezialfonds nach Gemeindereglement	29102-29109	Fonds nach Gemeindereglement
2820	Vorfinanzierung allgemein	29300	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Allgemeiner Haushalt)
		29310	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Allgemeiner Haushalt)
2821	Vorfinanzierung Antennen	29305-29309	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		29315-29319	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
2822	Vorfinanzierung Wasser	29301	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Wasserversorgung)
		29311	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Wasserversorgung)
2823	Vorfinanzierung Abwasser	29302	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Abwasserbeseitigung)
		29312	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Abwasserbeseitigung)
2824	Vorfinanzierung Abfallbeseitigung	29303	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Abfallbeseitigung)
		29313	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Abfallbeseitigung)

NRM BL 2		HRM1	
Nummer	Bezeichnung	Nummer	Bezeichnung
2825	Vorfinanzierung Spezialfinanzierungen gemäss Gemeindereglement	29305- 29309	Vorfinanzierungen für noch nicht realisierte Projekte (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
		29315- 29319	Vorfinanzierungen für bereits realisierte Investitionen (Spezialfinanzierung gemäss Gemeindereglement)
2900	Eigenkapital	29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
		10090	Übrige flüssige Mittel
		14210	Lizenzen, Nutzungsrechte, Markenrechte
		29200	Rücklagen der Globalbudgetbereiche
		29600	Neubewertungsreserve

20.2 Neubewertungen per 1.1.2014

Per 1. Januar 2014 müssen die Sach- und die Finanzanlagen des Finanzvermögens nach dem Verkehrswert bewertet sein (siehe Kapitel 4). Alle anderen Positionen des Finanzvermögens (u.a. die Rechnungsabgrenzungen) werden per 1. Januar 2014 nicht neu bewertet. Ebenfalls nicht neu zu bewerten ist das Verwaltungsvermögen. Einzige Ausnahme bilden die Darlehen und die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, welche analog zu den Finanzanlagen des Finanzvermögens neu zu bewerten sind.

Bei den Passiven sind per 1. Januar 2014 einzig die Rückstellungen neu zu bewerten. Zudem sind bisherige, freiwillige Spezialfinanzierungen und Fonds aufzulösen, für welche es keine Reglementsgrundlage gibt oder geschaffen werden (siehe Kapitel 20.4).

20.2.1 Neubewertung nach Bilanzpositionen

100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

Hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

101 Forderungen

Grundsätzlich ändert sich auch hier durch die neue Rechnungslegung nichts. Eine allfällige Anpassung auf den Wertberichtigungen erfolgt erst per 31. Dezember 2014.

102 Kurzfristige Finanzanlagen

Es muss überprüft werden, ob die Finanzanlagen zum korrekten Marktwert bilanziert sind.

104 Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungen gab es bereits nach altem Recht. Die Rechnungsabgrenzungen sind neu aber strenger definiert (siehe Kapitel 7). Die neuen Grundsätze für die Rechnungsabgrenzung kommen aber zum ersten Mal per 31. Dezember 2014 zur Anwendung, d.h. bei den Rechnungsabgrenzungen kommt es per 1. Januar 2014 nicht zu einer Neubewertung.

106 Vorräte

Hier ändert sich durch die neue Rechnungslegung nichts.

107 Finanzanlagen

Es muss überprüft werden, ob die Finanzanlagen zum korrekten Marktwert bilanziert sind.

108 Sachanlagen des Finanzvermögens

Hier kommt es zu den grössten Anpassungen. Siehe dazu Kapitel 4.2

140 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

Sachanlagen des Verwaltungsvermögens dürfen nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

142 Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens

Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens dürfen ebenfalls nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

144 Darlehen des Verwaltungsvermögens

Darlehen des Verwaltungsvermögens müssen gemäss den Grundsätzen des Finanzvermögens bewertet werden. Da die Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkontengruppen 102 und 107) neu bewertet werden, werden auch die Darlehen des Verwaltungsvermögens neu bewertet.

Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob es sich um ein normales Darlehen handelt oder allenfalls um ein bedingt rückzahlbares Darlehen. Bedingt rückzahlbare Darlehen sind als Investitionsbeiträge (Kontengruppe 146) zu bilanzieren (siehe Kapitel 5.5).

145 Beteiligungen des Verwaltungsvermögens

Beteiligungen des Verwaltungsvermögens müssen gemäss den Grundsätzen des Finanzvermögens bewertet werden. Da die Finanzanlagen des Finanzvermögens (Bilanzkontengruppe 102 und 107) neu bewertet werden, werden auch die Beteiligungen des Verwaltungsvermögens neu bewertet. Beteiligungen des Verwaltungsvermögens können oft nicht veräussert werden und schütten auch keine Erträge aus. Solche Beteiligungen sind zwar als Beteiligungen zu bilanzieren, wirtschaftlich aber wie Investitionsbeiträge zu behandeln. Sie werden zum Buchwert in die neue Bilanz übernommen und ab dem Jahr 2014 gemäss Anhang II der Gemeinderechnungsverordnung abgeschrieben. Sind die Beteiligungen zwar nicht veräusserbar, werfen jedoch eine jährliche Dividende ab, so können diese Beteiligungen zum Ertragswert bewertet werden.

146 Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge des Verwaltungsvermögens dürfen nicht neu bewertet werden. Sie sind zum Buchwert vom 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz zu übernehmen.

200 Laufende Verbindlichkeiten

Hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Auch hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

204 Passive Rechnungsabgrenzung

Hier gilt dasselbe wie bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen (Kontengruppe 104), d.h. es erfolgt keine Neubewertung per 1. Januar 2014.

205 Kurzfristige Rückstellungen

Es ist zu überprüfen, ob für alle für alle Ereignisse aus der Vergangenheit mit zu erwartendem zukünftigen Aufwand Rückstellungen gebildet wurden (siehe dazu Kapitel 7.3.1). Falls der Mittelabfluss im Jahr 2014 zu erwarten ist, dann müssen kurzfristige Rückstellungen gebildet werden (Kontengruppe 205). Die Thematik der Rückstellungen für die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse in Kapitel 20.2.2 beschrieben.

206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Auch hier müssen keine Neubewertungen vorgenommen werden, da diese Bilanzpositionen bereits nach altem Recht korrekt bewertet sein sollten.

208 Langfristige Rückstellungen

Hier gilt das gleiche wie bei den kurzfristigen Rückstellungen (Kontengruppe 205).

209 Fonds im Fremdkapital

Als Fonds im Fremdkapital gibt es nur noch den Fonds für die Ersatzabgaben aus den Schutzraumbauten. Sofern per Ende 2013 noch ein solcher Fonds vorhanden ist, dann wird dessen Buchwert in die neue Bilanz übernommen.

290 Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen

Für die Vorschüsse (Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierungen) gibt es kein Aktivkonto mehr, sondern allfällige Vorschüsse sind als Minusbetrag auf diese Kontengruppe zu übertragen. Verpflichtungen werden 1:1 übertragen.

Bestehende, freiwillige Spezialfinanzierungen (neu sind auch die Antennenanlagen freiwillige Spezialfinanzierungen) für welche keine Reglementsgrundlage besteht, sind aufzulösen und der per 31. Dezember 2013 bestehende Saldo (Verpflichtung oder Vorschuss) ist mit dem Bilanzüberschuss (oder allenfalls Bilanzfehlbetrag) zu verrechnen. Die Auflösung einer freiwilligen Spezialfinanzierung fliesst somit nicht in die Neubewertungsreserve (§ 57 Absatz 1 Buchstabe a).

291 Fonds im Eigenkapital

Bei bestehenden Fonds für welche keine Reglementsgrundlage besteht, ist zu überprüfen, ob diese Fonds aufgelöst werden können (wenn beispielsweise der Fondszweck nicht mehr erfüllt werden kann) oder ob allenfalls eine Reglementsgrundlage geschaffen werden muss. Eine Auflösung ist mit dem Bilanzüberschuss (oder allenfalls Bilanzfehlbetrag) zu verrechnen. Die Auflösung eines Fonds fliesst somit nicht in die Neubewertungsreserve (§ 57 Absatz 1 Buchstabe a).

Für privatrechtliche Zweckbindungen braucht es keine Reglementsgrundlage. Allerdings ist auch hier zu überprüfen, ob für die bestehenden privatrechtlichen Zweckbindungen der Zweck noch bekannt ist oder noch erfüllt werden kann. Unter Umständen wurden in der Vergangenheit Ausgaben zum vorgegeben Zweck getätigt aber vergessen, eine entsprechende Entnahme zu tätigen. Die Umstellung auch HRM2 bietet die Chance, die bestehenden privatrechtlichen Zweckbindungen zu überprüfen und zu hinterfragen. Eine allfällige Auflösung erfolgt ebenfalls zugunsten des Bilanzüberschusses.

292 Rücklagen der Globalbudgetbereiche

Ein solches Konto ist bisher nicht vorhanden. Dieses Konto existiert daher per 1. Januar 2014 nicht.

293 Vorfinanzierungen

Die bestehenden Vorfinanzierungen werden zum Buchwert am 31. Dezember 2013 in die neue Bilanz übernommen. Hinweis: Am Bestand und der Äufnung der Vorfinanzierungen ändert sich grundsätzlich nichts. Nur die Auflösung ist anders geregelt.

296 Neubewertungsreserven

Die Neubewertungsreserve ergibt sich aus der Summe der per 1. Januar 2014 durchgeführten Neubewertungen der Bilanzkontengruppen 102, 107, 108, 144, 145, 205 und 208. Falls die Summe der Neubewertungen einen negativen Saldo ergibt, dann ist dieser Saldo als PK-Bilanzfehlbetrag unter dem Konto 29601 zu verbuchen (siehe dazu Kapitel 20.2.2).

299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

Hier ist das bestehende Eigenkapital, resp. der bestehende Bilanzfehlbetrag zu übertragen. Die im Rahmen der HRM2-Umsetzung aufgelösten Spezialfinanzierungen (Bilanzkontengruppe 290) und Fonds im Eigenkapital (Bilanzkontengruppe 291) werden mit dem Bilanzüberschuss (resp. dem Bilanzfehlbetrag) verrechnet.

Zusammenfassung nach Bilanzkontengruppe

Keine Bilanzveränderung per 1.1.2014	100, 101, 104, 106, 140, 142, 146, 200, 201, 204, 206, 209, 292, 293
Neubewertung zugunsten/zulasten der Neubewertungsreserve (29600) , resp. dem PK-Bilanzfehlbetrag (29601)	102, 107, 108, 144, 145, 205, 208
Auflösung zugunsten des Bilanzüberschusses (29990)	290, 291

20.2.2 Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse

Durch die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) entsteht eine spezielle Situation. Aus diesem Grund wurde die Gemeinderechnungsverordnung mit dem § 57a ergänzt. Dieser regelt die einmalige Verrechnung der Neubewertungsreserve mit der für die BLPK-Ausfinanzierung zu bildenden Rückstellungen per 1. Januar 2014, die Ausfinanzierung der BLPK im Jahr 2014, sowie die Abschreibung des allfällig verbleibenden „PK-Bilanzfehlbetrags“ ab dem Jahr 2015 (siehe zu letzterem Punkt Kapitel 17.2.2).

1. Neubewertung per 1.1.2014

Mit der HRM2-Einführung werden auch die Rückstellungen neu bewertet (siehe Kapitel 20.2.1). Die grösste Veränderung dürfte die Ausfinanzierung der BLPK betreffen. Es sind also per 1. Januar 2014 im Umfang des Ausfinanzierungsbetrags gemäss dem Angaben der BLPK Rückstellungen zu bilden oder die bereits vorhandenen Rückstellungen entsprechend zu erhöhen (§ 57a Absatz 1 GRV).

Die Höhe der zu bildenden Rückstellung beläuft sich auf alle Elemente der Ausfinanzierung (d.h. inklusive freiwilliger Besitzstandswahrung) per 31.12.2013 (gemäss Mitteilung der BLPK vom März 2014). Zu beachten ist, dass die Gemeinden eine vom Kanton abweichende Besitzstandsregelung treffen können. In diesem Fall ist der entsprechend höhere oder tiefere Betrag einzustellen.

1.1 Positiver Neubewertungssaldo

Beim Finanzvermögen (v.a. bei den Liegenschaften des Finanzvermögens) wird sich die Bilanz aufgrund der Neubewertung in den allermeisten Gemeinden verbessern. Demgegenüber sind die Rückstellungen in den allermeisten Gemeinden zu tief ausgewiesen, dies wegen der BLPK-Ausfinanzierung. Falls die positiven Neubewertungen grösser sind als die negativen Neubewertungen, dann resultiert eine positive Neubewertungsreserve. Diese positive Neubewertungsreserve ist unter dem Konto 29600 zu verbuchen.

Beispiel: Positiver Neubewertungssaldo

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	700		800
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		700	250	
29600 Neubewertungsreserve	0		450	450
Total		700	700	

1.2 Negativer Neubewertungssaldo

Falls die positiven Neubewertungen kleiner sind als die negativen Neubewertungen, dann resultiert ein negativer Neubewertungssaldo. Da es keine negative Neubewertungsreserve geben kann, müsste dieser negative Neubewertungssaldo eigentlich mit dem Bilanzüberschuss verrechnet werden. Da ein insgesamt negativer Neubewertungssaldo in den allermeisten Gemeinden von der Bildung der Rückstellung für die BLPK-Ausfinanzierung herrühren dürfte, wird dieser negative Neubewertungssaldo jedoch nicht mit dem Bilanzüberschuss verrechnet, sondern als separater „BLPK-Bilanzfehlbetrag“ unter dem Konto 29601 ausgewiesen (§ 57a Absatz 2 GRV), welcher dann nicht über 5 Jahre abgetragen, sondern über 20 Jahre abgeschrieben werden muss (§ 57a Absatz 4 GRV).

Beispiel: Negativer Neubewertungssaldo ohne Verrechnung mit dem Bilanzüberschuss

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	100		200
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		100	250	
29601 BLPK-Bilanzfehlbetrag (entspricht der negativen Neubewertungsreserve)	0	150		-150
Total		250	250	

Gemeinden mit einem negativen Neubewertungssaldo haben die Möglichkeit, den BLPK-Bilanzfehlbetrag teilweise oder ganz mit dem Bilanzüberschuss zu verrechnen (§ 57a Absatz 3 GRV). Wird vom Einwohnerrat oder der Gemeindeversammlung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, dann kann diese Buchung zu einem späteren Zeitpunkt nicht umgekehrt werden. Die Gemeinden sind somit gut beraten, wenn sie das Eigenkapital nicht unter eine gewisse Grenze von beispielsweise 400 Franken pro Einwohner abbauen.

Beispiel: Negativer Neubewertungssaldo mit teilweiser Verrechnung mit dem Bilanzüberschuss

	31.12.2013 HRM1	Zuwachs Aktive Abgang Passive	Zuwachs Passive Abgang Aktive	1.1.2014 HRM2
10800 Bauland	100	100		200
20560 BLPK-Rückstellung	50		250	300
Zwischensumme		100	250	
29990 Bilanzüberschuss	300	100		200
29601 BLPK-Bilanzfehlbetrag (entspricht der negativen Neubewertungsreserve)	0	50		-50
Total		250	250	

2. Verbuchung in der Jahresrechnung 2014

Zum Zeitpunkt der Ausfinanzierung (d.h. gegen Ende 2014) werden zuerst die PK-Rückstellung aufgelöst und dann die neuen Verpflichtungen eingebucht. Die Erfolgsrechnung 2014 wird dadurch nicht belastet.

Beispiel mit verschiedenen Ausfinanzierungsvarianten

- Es wurden mit der Übergangsbilanz Rückstellungen von 300 gebildet
- Davon bleibt man mit 100 gegenüber der BLPK im Forderungsmodell
- Von den restlichen 200 nimmt man für 150 Fremdkapital über das Pooling auf
- Die restlichen 50 gehen zulasten der Liquidität

Die Buchungssätze lauten dann:

- Schuldanererkennung gegenüber der BLPK (Forderungsmodell): 20560/20690 zu 100
- Ausfinanzierung BLPK via Pooling: 20560/20690 zu 150
- Ausfinanzierung BLPK aus eigenen Mitteln: 20560/10020 zu 50

3. Verbuchung des Differenzbetrags in der Jahresrechnung 2015

Die Gemeinden erhalten von der BLPK voraussichtlich im März 2015 eine Rechnung oder eine Gutschrift über den Differenzbetrag (Differenz zwischen provisorischem Ausfinanzierungsbetrag per 31.12.2013 und definitivem Ausfinanzierungsbetrag per 31.12.2014). Zu diesem Zeitpunkt ist in den meisten Gemeinden der Rechnungsabschluss 2014 bereits vollzogen. Damit es in allen Gemeinden gleich gehandhabt wird, muss der Differenzbetrag im Jahr 2015 verbucht werden. Dies geschieht erfolgsneutral, d.h. der Differenzbetrag wird mit der Neubewertungsreserve, resp. dem PK-Bilanzfehlbetrag verrechnet.

Wenn der Ausfinanzierungsbetrag am 31.12.2014 höher ist als der provisorische Stand im September 2014, dann ist dieser Mehraufwand bei einem bestehenden PK-Bilanzfehlbetrag wie folgt zu verbuchen: 29601/Bank. Besteht eine Neubewertungsreserve (29600), dann wird zuerst diese aufgelöst.

Wenn der Ausfinanzierungsbetrag am 31.12.2014 tiefer ist als der provisorische Stand im September 2014, dann ist dieser Minderaufwand bei einem bestehenden PK-Bilanzfehlbetrag wie folgt zu verbuchen: Bank/29601. Besteht eine Neubewertungsreserve (29600), dann wird diese aufgestockt. In Gemeinden, in welchen der PK-Bilanzfehlbetrag im Jahr 2014 zulasten des Bilanzüberschusses (teilweise) abgetragen wurde, muss die Rückerstattung im 2015 nicht in die Neubewertungsreserve eingelegt werden, sondern es kann via Erfolgsrechnung (ausserordentlicher Ertrag) in den Bilanzüberschuss gebucht werden.

4. Abschreibung des PK-Bilanzfehlbetrags ab der Erfolgsrechnung 2015

(siehe auch Kapitel 17.2.2)

Ab dem 1. Januar 2015 muss der PK-Bilanzfehlbetrag (29601) über eine Frist von maximal 20 Jahren abgetragen werden. Entscheidend ist dabei nicht der PK-Bilanzfehlbetrag per 1.1.2015, sondern derjenige nach der Verrechnung des Differenzbetrags (siehe oben). Der jährliche Buchungssatz lautet dann: 9950.3390/29601.

20.2.3 Übergangsbilanz

Wichtig ist, dass die Neubewertungen nicht bereits in der Erfolgsrechnung 2013 und auch nicht erst in der Erfolgsrechnung 2014 vorgenommen werden, sondern mittels der so genannten Übergangsbilanz (auch Mitternachtsbilanz genannt). Dadurch wird die Umstellung transparent dargestellt.

Die Bilanzumstellung von HRM1 zu HRM2 erfolgt in zwei Schritten.

1. Der erste Schritt beinhaltet die Umschlüsselung der HRM1-Konti auf die HRM2-Konti. In diesem Schritt werden auch allfällige Umwidmungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sowie allfällige Korrekturen von Falschverbuchungen (bspw. als Rückstellungen bilanzierte Vorfinanzierungen) vorgenommen. Für diesen ersten Schritt dient das vorliegende Excel-Tool nicht. Dieser Schritt muss auch nicht als Anhang der Jahresrechnung 2014 beigelegt werden, jedoch intern sauber dokumentiert werden. Es empfiehlt sich, die HRM1-Bilanz per 31.12.2013 aus dem eigenen System ins Excel zu exportieren (sofern dies möglich ist) und in diesem Excel die Umschlüsselung vorzunehmen. Ganz wichtig: Bei diesem ersten Schritt werden die Buchwerte des 31.12.2013 in unveränderter Höhe übernommen.
2. In einem zweiten Schritt erfolgt die Neubewertung auf Basis der bereits umgeschlüsselten HRM2-Konti. Das Statistische Amt, Abteilung Gemeindefinanzen, stellt den Gemeinden dafür als Hilfsmittel ein Excel-Tool zur Verfügung. Diese Übergangsbilanz ist Bestandteil der Jahresrechnung 2014, muss aber zur Vorprüfung dem Statistischen Amt bis am 31. Oktober 2014 eingereicht werden. Den Gemeinden steht es frei, die darin enthaltenen Informationen in einem eigenen Tool darzustellen.

Einwohnergemeinde Musterdorf		Bilanzbereinigung beim Übergang auf HRM2			
Konto	Bezeichnung	Bestand per 31.12.2013	Zunahme	Abnahme	Bestand per 01.01.2014
1	AKTIVEN		1 338 000,00	5 000,00	
10	FINANZVERMÖGEN		1 338 000,00	5 000,00	
107	Finanzanlagen		15 000,00	5 000,00	
1070	Aktien und Anteilscheine		15 000,00	5 000,00	
10700	Aktien und Anteilscheine		15 000,00	5 000,00	
10700.0001	Anlagefonds ESG	100 000,00	15 000,00		115 000,00
10700.0002	Anlagefonds UWK	150 000,00		5 000,00	145 000,00
108	Sachanlagen		1 323 000,00	0,00	
1080	Grundstücke		543 000,00	0,00	
10800	Grundstücke ohne Baurecht		416 000,00	0,00	
10800.0001	Bauland (Parzelle 502)	50 000,00	178 000,00		228 000,00
10800.0002	Bauland (Parzelle 107)	0,00	238 000,00		238 000,00
10801	Grundstücke mit Baurecht		127 000,00	0,00	
10801.0001	Baurechtsparzelle 487	80 000,00	127 000,00		207 000,00
1084	Überbaute Liegenschaften		780 000,00	0,00	
10840	Überbaute Liegenschaften		780 000,00	0,00	
10840.0001	Wohnhaus Hauptstrasse 102	550 000,00	780 000,00		1 330 000,00
2	Passiven		1 385 124,00	52 124,00	
20	Fremdkapital		1 130 000,00	20 000,00	
205	Kurzfristige Rückstellungen		980 000,00	20 000,00	
2052	Rückstellungen für Prozesse		0,00	20 000,00	
20520	Rückstellungen für Prozesse	80 000,00	0,00	20 000,00	
20520.0001	Rückstellungen "Glatteis"	80 000,00		20 000,00	60 000,00
2056	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen		980 000,00	0,00	
20560	Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen		980 000,00	0,00	
20560.0001	Rückstellungen für Ausfinanzierung der BLPK	0,00	980 000,00		980 000,00
208	Langfristige Rückstellungen		150 000,00	0,00	
2089	Übrige langfristige Rückstellungen der ER		150 000,00	0,00	
20890	Übrige langfristige Rückstellungen der ER		150 000,00	0,00	
20890.0001	Rückstellung für Rückzonung Weihermatt	650 000,00	150 000,00		800 000,00
29	Eigenkapital		255 124,00	32 124,00	
291	Fonds im Eigenkapital		0,00	32 124,00	
2910	Fonds im Eigenkapital		0,00	32 124,00	
29102	Asyl-Fonds		0,00	32 124,00	
29102.0001	Asyl-Fonds	32 124,00		32 124,00	0,00
296	Neubewertungsreserve		223 000,00	0,00	
2960	Neubewertungsreserve		223 000,00	0,00	
29600	Neubewertungsreserve	0,00	223 000,00		223 000,00
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		32 124,00	0,00	
2999	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		32 124,00	0,00	
29990	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	1 353 426,00	32 124,00		1 385 550,00

Die Übergangsbilanz ist Bestandteil der Jahresrechnung 2014 und wird zusammen mit dieser (kein separates Traktandum) von der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat beschlossen.

20.2.4 Auflösung der Neubewertungsreserve

In den Jahren 2014 bis 2016 veränderten sich die Neubewertungsreserven bei Auf- und Abwertungen der Sachwerte des Finanzvermögens, zum Ausgleich eines allfälligen Bilanzfehlbetrags und bei der Veräusserung eines Sachwertes des Finanzvermögens, auf welchem eine Neubewertungsreserve gebildet wurde. Das Schweizerische Rechnungslegungsgremium für den öffentlichen Sektor (SRS)¹ empfiehlt, die Neubewertungsreserve aufzulösen. Bereits bei der HRM2-Einführung in den Baselbieter Gemeinden hat der Kanton angekündigt, die Neubewertungsreserve nach einer gewissen Übergangszeit (nach der Beseitigung der Übergangskrankheiten) auflösen zu wollen.

Die dafür notwendige Anpassung der Gemeinderechnungsverordnung erfolgt per 31. Dezember 2017 (§ 57b GRV). Demnach ist die Neubewertungsreserve im Rechnungsjahr 2017 vollständig über die Erfolgsrechnung aufzulösen. Der Buchungssatz lautet: 29600/9630.4896. Per 31. Dezember 2017 darf keine Neubewertungsreserve mehr bestehen. In den Folgejahren sind keine Einlagen in die Neubewertungsreserve mehr zulässig.

Durch die Auflösung der Neubewertungsreserven verbessert sich das Ergebnis 2017 in einigen Gemeinden zum Teil erheblich. Im Jahr 2017 müssen die Gemeinden jedoch ebenfalls Rückstellungen für die Pensionskasse wegen der Senkung des technischen Zinssatzes bilden. Der Buchungssatz für die Bildung der Rückstellungen lautet: 9950.3052/20560. Alternativ können Sie die Kosten auch auf den Kindergarten, die Primarschule und die Musikschule aufteilen (anstatt über die neutrale Funktion 9950). Dadurch wird das Ergebnis 2017 wieder geschmälert. Zudem haben die Gemeinden weiterhin die Möglichkeit, Vorfinanzierungen zu tätigen.

Gemeinden mit keiner Neubewertungsreserve oder einem PK-Bilanzfehlbetrag (Konto 29601) sind davon nicht betroffen. Der PK-Bilanzfehlbetrag (Konto 29601) wird weiterhin gemäss Kapitel 17.2.2 abgeschrieben.

¹ Das SRS beschäftigt sich im Namen der Finanzdirektorenkonferenz mit der Weiterentwicklung von HRM2.

20.3 Behandlung des bestehenden Verwaltungsvermögens

Das bestehende Verwaltungsvermögen muss beim Übergang auf das HRM2 nicht neu bewertet werden. Die Restbuchwerte der bereits aktivierten Ausgaben werden unverändert in die Bilanz gemäss HRM2 übernommen. Das bestehende Verwaltungsvermögen ohne die im Folgenden beschriebenen Ausnahmen wird, ausgehend vom Buchwert per 31.12.2013, über eine Dauer von 18 Jahren anhand von vorgegebenen Abschreibungssätzen pauschal abgeschrieben. Beim Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gilt eine Dauer von 23 Jahren (siehe Tabellen unten). Pauschal bedeutet (wie gemäss HRM1-Regelung), dass der Gesamtabschreibungsbetrag pro Rechnungskreis (allgemeiner Haushalt und einzelne Spezialfinanzierungen) gilt und dieser Gesamtabschreibungsbetrag dann beliebig auf die einzelnen Anlagen innerhalb des Rechnungskreises verteilt werden kann. Sinnvollerweise wird auf den Anlagen mit einer kürzeren Nutzungsdauer (z.B. EDV) etwas mehr und dafür auf den langlebigen Anlagen etwas weniger abgeschrieben.

- Ausserbetriebnahme von bestehendem Verwaltungsvermögen (ohne Verkauf): Es darf nicht sein, dass sich noch einzelne Anlagen in der Bilanz befinden, welche real gar nicht mehr existieren. Sollte dies dennoch der Fall sein, weil die Anlagenbuchhaltung die Pauschalabschreibungsmethode nicht zulässt, müsste der Restbetrag auf eine andere Anlage des bestehenden Verwaltungsvermögens mit der gleichen Abschreibungsfunktion umgebucht werden (Beispiel: Der Restbuchwert des nicht mehr existierenden Werkhoffahrzeugs wird auf den Werkhof umgebucht). Dies ist zulässig, weil das gleiche Resultat auch mit der Pauschalabschreibungsmethode hätte erreicht werden können. Eine Umbuchung auf neues Verwaltungsvermögen ist aber unzulässig. Alternativ ist es auch möglich, die Anlagen des bestehenden Verwaltungsvermögens mit der gleichen Abschreibungsfunktion als Sammelkonto zu führen. Sofern es kein bestehendes Verwaltungsvermögen mit der gleichen Abschreibungsfunktion mehr vorhanden ist, muss mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Statistischen Amtes Kontakt aufgenommen werden.
- Verkauf von bestehendem Verwaltungsvermögen: Beim Übertrag von bestehendem Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen (und eventuell dem Verkauf) muss der Restwert herausgerechnet und die Gesamtabschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen der verbleibenden Jahre entsprechend angepasst werden. Dazu muss mit der Abteilung Gemeindefinanzen des Statistischen Amtes Kontakt aufgenommen werden.
- Kleine Beträge (1000 Franken pro Anlage in kleineren Gemeinden bis 10'000 Franken pro Anlage in grösseren Gemeinden) können als ausserplanmässige Abschreibungen komplett abgeschrieben werden.

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen ohne Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	10,0%	2023	5,5%
2015	9,5%	2024	5,0%
2016	9,0%	2025	4,0%
2017	8,5%	2026	3,5%
2018	8,0%	2027	3,0%
2019	7,5%	2028	2,5%
2020	7,0%	2029	2,0%
2021	6,5%	2030	1,5%
2022	6,0%	2031	1,0%

Abschreibungssätze Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013	Jahr	Abschreibungssatz auf dem Buchwert 31. Dezember 2013
2014	8,0%	2026	4,0%
2015	7,5%	2027	3,5%
2016	7,5%	2028	3,5%
2017	7,0%	2029	3,0%
2018	6,5%	2030	2,5%
2019	6,5%	2031	2,5%
2020	6,0%	2032	2,0%
2021	5,5%	2033	1,5%
2022	5,5%	2034	1,5%
2023	5,0%	2035	1,0%
2024	4,5%	2036	1,0%
2025	4,5%		

Umwidmungen von Finanz- und Verwaltungsvermögen

Kommt es per 1.1.2014 infolge der strenger definierten Abgrenzungsgrundsätze zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zu einer Übertragung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen (siehe Kapitel 4.6), dann gilt das übertragene Vermögen als bestehendes Verwaltungsvermögen und ist zu den oben stehenden Sätzen abzuschreiben.

Bei einer Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen per 1.1.2014 (siehe Kapitel 5.4) gilt das übertragene Vermögen nicht als bestehendes Verwaltungsvermögen sondern als (bestehendes) Finanzvermögen und ist nach den neuen Bewertungsgrundsätzen neu zu bewerten.

Investitionseinnahmen

Investitionseinnahmen auf bestehendem Verwaltungsvermögen werden normal passiviert. Die Abschreibungen werden dadurch nicht verändert. Dies hat dann aber zur Folge, dass das Verwaltungsvermögen unter Umständen schon vor Ablauf der 18 Jahre (resp. der 23 Jahren) vollständig abgeschrieben ist. Überschüssige Investitionseinnahmen werden der jeweils ältesten Anlage im Rechnungskreis gutgeschrieben oder, falls kein Verwaltungsvermögen im Rechnungskreis mehr vorhanden ist, in die Erfolgsrechnung übertragen.

20.3.1 Übernahme von bestehendem Verwaltungsvermögen in die Anlagenbuchhaltung

Darlehen und Beteiligungen werden analog dem Finanzvermögen bewertet (d.h. nicht zu festgeschriebenen Abschreibungssätzen abgeschrieben, sondern gemäss dem Verkehrswert bewertet). Aus diesem Grund ist auch die Aufnahme der bestehenden Darlehen und Beteiligungen in die Anlagenbuchhaltung obligatorisch. Unbebaute und noch nicht vollständig abgeschriebene Grundstücke werden ebenfalls nicht weiter abgeschrieben und müssen daher auch in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

Bezüglich des restlichen bestehenden Verwaltungsvermögens (d.h. alles Verwaltungsvermögen ausser den Darlehen, Beteiligungen und unbebauten Grundstücken) sind die Gemeinden frei ob sie diese in die Anlagenbuchhaltung integrieren wollen oder nicht. So ist auch nicht vorgeschrieben, bereits abgeschrieben aber noch existierendes Verwaltungsvermögen in die Anlagebuchhaltung

aufzunehmen, auch wenn dies aus Sicht der Vollständigkeit Sinn machen würde. Es existieren betreffend dem bestehenden Verwaltungsvermögen zwei Varianten:

Variante 1

Das bestehende Verwaltungsvermögen (zumindest das noch nicht vollständig abgeschriebene) wird ebenfalls in die Anlagenbuchhaltung übernommen, jedoch speziell behandelt. Hierfür wird es bei der Aufnahme in die Anlagenbuchhaltung entsprechend klassifiziert. Der Buchwert per 31.12.2013 muss manuell in die Anlagenbuchhaltung eingegeben werden. Das Total der Abschreibungen ist durch den festgelegten Abschreibungssatz und den Buchwert des Verwaltungsvermögens per 31.12.2013 vorgegeben. Die Gemeinden sind jedoch frei, wie und auf welche bestehenden Anlagen sie diese Abschreibungen verteilen (selbstverständlich können auch alle Anlagen mit demselben Abschreibungssatz abgeschlossen werden).

Variante 2

Das bestehende und noch nicht vollständig abgeschriebene Verwaltungsvermögen wird ausserhalb der Anlagenbuchhaltung, beispielsweise als Excel-Tabelle, geführt. Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen müssen somit manuell verbucht werden und es muss darüber in einem separaten Anlagespiegel (analog dem Auszug aus der Anlagenbuchhaltung) Rechenschaft abgelegt werden. Ein gemeinsamer Anlagespiegel des alten und des neuen Verwaltungsvermögens ist bei dieser Variante nicht möglich.

Eine Besonderheit stellen bebaute Grundstücke dar, welche ab 2014 mit Ausnahmen der Strassenbauten, Wasserbauten und Waldungen getrennt in Grundstücke (Bilanzkonti 1400X) und den darauf errichteten Hochbauten (Bilanzkonti 1404X) bilanziert werden müssen, da diese unterschiedlichen Abschreibungsdauern unterliegen. Letzteres gilt allerdings nur für neues (ab 2014 aktiviertes) Verwaltungsvermögen. Beim bestehenden Verwaltungsvermögen gibt es zwischen den verschiedenen Anlagen (Grundstück und Gebäude) keine unterschiedlichen Abschreibungsregeln. Demzufolge ist es irrelevant, wie die Aufteilung des Buchwerts der bestehenden Liegenschaften (Grundstück und Gebäude zusammen) auf die beiden neuen Konti (Grundstück und Gebäude getrennt) erfolgt, da dadurch die Abschreibungen nicht beeinflusst werden können. Es ist auch möglich, beim bestehenden Verwaltungsvermögen auf die Unterscheidung zwischen Grundstück und Gebäude zu verzichten und nur das Gebäude zu bilanzieren. Falls die bestehenden Gebäude und Grundstücke separat bilanziert werden wollen, empfehlen wir, dass die Grundstücke zum Buchwert Null und die Gebäude zum bestehenden Buchwert in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.

20.3.2 Behandlung von laufenden Investitionen

Investitionen die in den Jahren 2012 und 2013 für Anlagen anfallen, welche per 31.12.2013 noch nicht in Betrieb genommen worden sind, müssen zwingend zum Buchwert in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden und sind entsprechend § 11 Abs. 4 GRV, ausgehend von ihrem Buchwert, über die kategorisierte Nutzungsdauer abzuschreiben.

Beispiel: Mehrjähriger Strassenbau

Ausgangslage: Im März des Jahres 2012 wird der Einwohnerratsbeschluss gefällt, eine neue Strasse zu bauen. Die Investitionsausgaben für den Strassenbau betragen im Jahr 2012 500'000 Franken und im darauf folgenden Jahr 450'000 Franken. Im Mai 2014 wird die Strasse in Betrieb genommen. Zuvor fallen erneut 150'000 Franken an Investitionen an.

Abschreibungsregeln: Die Investitionen des Jahres 2012 werden im Jahr 2013 anhand der alten Regelung abgeschrieben. Der Buchwert der Investitionen per 31.12.2013 von 900'000 Franken (500'000 Franken abzüglich 10% plus 450'000 Franken) wird in die Anlagenbuchhaltung übernommen. Im Folgejahr der Nutzungszuführung (2015) wird die Anlage erstmals nach neuem Gesetz über die Nutzungsdauer von 40 Jahren um 26'250 Franken abgeschrieben. Im Jahr 2014 fallen somit keine Abschreibungen an.

Die Höhe der zu verbuchenden Abschreibungen auf dieser Anlage ist wie folgt:

2012	Keine Abschreibungen
2013	50'000 Franken
2014	Keine Abschreibungen
2015-2054	Je 26'250 Franken

20.3.3 Ausnahmeregelung für bestehendes Verwaltungsvermögen

Der Regierungsrat kann im Einzelfall und auf Gesuch hin Abschreibungssätze auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen bewilligen, die von dieser Verordnung abweichen. Das Gesuch ist spätestens bis 30. Juni 2014 dem Statistischen Amt einzureichen.

Gemeinden, welche bis fünf Jahre vor Inkrafttreten von HRM2 grössere Investitionen getätigt haben, sollen auch von der moderateren Abschreibungspflicht „profitieren“ können. Damit wird verhindert, dass Investitionen hinausgezögert werden und/oder es zu einer ungleichen Belastung unter den Gemeinden kommt. Vorgesehen ist, dass der Buchwert per 31.12.2013 von grösseren Investitionen auf der verbleibenden Restnutzungsdauer abgeschrieben werden kann, dass jedoch keine Aufwertung stattfindet.

Beispiel Gesamtsanierung Wasserleitungsnetz

- Ausgangslage: Die bis 2008 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von rund 632'000 Franken. Die in den Jahren 2009 bis 2013 getätigten Investitionen haben per 31. Dezember 2013 einen Buchwert von 975'000 Franken.
- Ausnahmeregel: 975'000 Franken werden linear über 45 Jahre abgeschrieben, d.h. zu jährlich rund 22'000 Franken. Die 632'000 Franken müssten gemäss Anhang II der GRV abgeschrieben werden (8% im 2014, 7,5% im 2015,...).

20.4 Fonds und Spezialfinanzierungen

Auf den 1. Januar 2014 hin sind die bisherigen, freiwilligen Spezialfinanzierungen und Fonds, für die keine Reglementsgrundlage besteht, aufzulösen und in der Eröffnungsbilanz 2014 mit dem Bilanzüberschuss resp. dem Bilanzfehlbetrag zu verrechnen (siehe Kapitel 21.2).

Spezialfinanzierung Antenne

Ab 2014 sind die Antennenanlagen keine obligatorischen Spezialfinanzierungen mehr (§ 21 Abs. 2 GRV). Falls die Antennenanlagen weiterhin als Spezialfinanzierungen geführt werden wollen (per 2011 in 24 Gemeinden), müssen Reglementsgrundlagen geschaffen werden (§ 21 Abs. 3 GRV), sofern solche nicht bereits bestehen.

Verbot der Zweckbindung von Steuern

Die mittel- oder unmittelbare Finanzierung der Fonds durch Steuern ist ab dem Jahr 2014 unzulässig. Weiterhin zulässig ist es, Fonds mittels speziell erhobenen Abgaben, wie beispielsweise einer Infrastrukturabgabe bei Quartierplänen, zu äufnen. Auch können die jährlichen Konzessionsabgaben der Elektrizitätswerke oder Schenkungen in Fonds eingelegt werden, falls entsprechende Reglementsgrundlagen vorhanden sind. Fonds, für welche eine Reglementsgrundlage besteht und die bisher aus Steuermitteln geäufnet worden sind, müssen nicht aufgelöst werden, sondern dürfen ab dem Jahr 2014 nicht mehr durch Steuermittel geäufnet werden. Wenn ein bestehendes Reglement beispielsweise vorsieht, dass der Kulturfonds mit einem Teil aus dem jährlichen Ertragsüberschuss zu äufnen ist, dann kann zwar der Kulturfonds weitergeführt werden, eine Äufnung aus dem allgemeinen Haushalt ist aber nicht mehr möglich. Das Reglement muss in diesem Fall aber nicht angepasst werden, da kantonales Recht kommunales Recht bricht.

20.5 Bürgergemeinden und Zweckverbände

Die neue Gemeinderechnungsverordnung und somit auch der neue Kontenrahmen nach HRM2 gelten für die Einwohnergemeinden und deren Zweckverbände und Anstalten, nicht aber für die Bürger- und Burgergemeinden. Diese haben jedoch die Möglichkeit, den Kontenrahmen der Einwohnergemeinden sowie die neue Terminologie freiwillig zu übernehmen. Für sämtliche andere Bereiche (z.B. Abschreibungssätze) gilt hingegen die Bürgergemeinderechnungsverordnung².

Gemäss § 2 Bst. a GRV werden Budget und Jahresrechnung grundsätzlich für ein Kalenderjahr erstellt. Liegt eine sachliche Rechtfertigung vor, können Zweckverbände in ihren Statuten eine andere Jährlichkeit vorsehen. So wird beispielsweise die Forstrechnung für das Forstjahr (normalerweise 1. Oktober bis 30. September) erstellt.

² Verordnung vom 12. Oktober 1999 über die Rechnungslegung der Bürgergemeinden und der Burgergemeinden (Bürgergemeinderechnungsverordnung) in der Fassung vom 26. Juni 2012 (SGS 180.13)